

**Vorlage an den Landrat**

betreffend

**Totalrevision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches
(EG ZGB)**

Vom 22. Februar 2005

1.	Übersicht	
1.1.	Inhaltsverzeichnis	
1.2.	Zusammenfassung	S. 02
2.	Bericht	S. 02
2.1.	Ausgangslage	S. 02
2.2.	Verhältnis zum Regierungsprogramm	S. 03
2.3.	Finanzielle Auswirkungen	S. 03
3.	Vernehmlassungsverfahren	S. 04
3.1.	Überblick	S. 04
3.2.	Parteien	S. 04
3.3.	Verbände	S. 05
3.4.	Gemeinden	S. 05
4.	Vorprüfung durch den Bund	S. 06
5.	Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen	S. 06
	1. Teil : Allgemeine Bestimmungen	S. 07
	2. Teil : Öffentliche Beurkundung	S. 07
	3. Teil : Personenrecht	S. 12
	4. Teil : Familienrecht	S. 13
	5. Teil : Erbrecht	S. 18
	6. Teil : Sachenrecht	S. 21
	7. Teil : Gebühren und Entschädigungen	S. 25
	8. Teil : Grundbucheintragung und amtliche Vermessung	S. 25
	9. Teil : Übergangs- und Schlussbestimmungen	S. 28
6.	Antrag	S. 32

1.2. Zusammenfassung

Das heutige Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), das aus dem Jahre 1911 stammt, wurde durch viele Teilrevisionen (z.B. Ehe- und Scheidungsrecht, Neuorganisationen in den Bereichen des Beurkundungs-, Vormundschafts- und Zivilstandswesens sowie Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes) ergänzt und hat deshalb stark an Systematik und Lesbarkeit eingebüsst.

Nun wird die Gesetzssystematik erheblich verbessert, indem die Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen für die Gerichtsbehörden in die Zivilprozessordnung überführt und die Beurkundungsvorschriften des Dekrets über die öffentliche Beurkundung in das Gesetz integriert werden. Zudem werden Lücken und Mängel behoben, die in der Verwaltungspraxis festgestellt wurden. Die Gesetzessprache wird modernisiert und es werden geschlechtsneutrale Begriffe verwendet.

Abgesehen vom Vormundschaftswesen, das erst kürzlich revidiert wurde, werden die übrigen Bereiche einer umfassenden Überprüfung unterzogen. Hervorzuheben sind folgende **wesentliche Neuerungen**:

- Im *Beurkundungsrecht* wird als Zulassungsvoraussetzung zur Notariatsprüfung neu ein abgeschlossenes juristisches Studium (lic.iur. oder Master) verlangt. Zudem werden verschiedene Lücken im Beurkundungsverfahren geschlossen.
- Im *Personenrecht* werden zur Offenlegung der Zeichnungsberechtigung und Haftungsverhältnisse die landwirtschaftlichen Genossenschaften und die öffentlichrechtlichen Anstalten und Körperschaften ins Handelsregister eingetragen.
- Im *Adoptionsrecht* werden die Zuständigkeitsvorschriften an neues Bundesrecht und an das Haager Adoptionsübereinkommen angepasst.
- Im *Erbschaftswesen* werden die Zuständigkeiten bei der Bezirksschreiberei als Erbschaftsbehörde konzentriert, einige Lücken im Nachlassverfahren geschlossen und bei herrenlosen Erbschaften eine hälftige Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorgesehen.
- Im *Sachenrecht* werden vor allem die land- und forstwirtschaftlichen Bestimmungen an die heutigen Gegebenheiten angepasst und der Erwerb herrenloser Grundstücke durch die Gemeinden geregelt.
- Im *Vermessungswesen* werden das Geografische Informationssystem gesetzlich verankert sowie Zuständigkeit und Nutzung von Geodaten geregelt.

Der total revidierte Gesetzesentwurf wurde in der Vernehmlassung begrüsst und gut aufgenommen. Die vorgebrachten Änderungsvorschläge wurden so weit als möglich berücksichtigt.

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Effilex-Überprüfung

Der Regierungsrat hält im Regierungsprogramm 2004 -2007 fest, dass zur Zeit mit dem Projekt Effilex eine systematische Überprüfung der kantonalen Rechtserlasse auf ihre Notwendigkeit und ihre Aktualität stattfindet. Unnötige Regelungen sollen abgebaut und die verbleibenden aktualisiert

werden. Dieses Pilotprojekt soll in einen Dauerauftrag überführt werden (Nr. 5.09) und es soll u.a. das Einführungsgesetz zum ZGB revidiert werden (Nr. 5.09.01). Im Jahresprogramm 2005 wird zudem erwähnt, dass die mit dem Projekt Effilex begonnenen Aktivitäten zur Erneuerung und Modernisierung der kantonalen Rechtserlasse fortgesetzt werden sollen (Nr. 4.04).

Die Effilex-Überprüfung wird an Hand des folgenden Kriterienkatalogs vorgenommen:

- *Verzicht auf Regelungen, Abbau der Regelungsdichte und –intensität*

Bei der vorliegenden Totalrevision werden keine Regelungen abgebaut, denn dies würde zu Unsicherheiten in der Rechtspraxis führen, handelt es sich doch um ganz wesentliche Organisations- und Verfahrensbestimmungen, die der Kanton zur Einführung des eidg. Zivilgesetzbuches erlassen muss.

- *Übereinstimmung von Verwaltungspraxis mit geltendem Recht*

Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit ist sicherzustellen, dass die geltenden Vorschriften und die Verwaltungspraxis miteinander übereinstimmen. Vorliegend werden deshalb diejenigen Unsicherheiten, Probleme und Lücken, die in der Rechtspraxis aufgetreten sind, durch klare Bestimmungen beseitigt.

- *Zusammenfassungen von Sachbereichen*

Das Beurkundungsrecht, das im geltenden EG ZGB und im Beurkundungsdekret geregelt ist, wird im EG ZGB zusammengefasst. Zur Verbesserung der Systematik werden die Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen für die gerichtlichen Behörden in die Zivilprozessordnung überführt.

- *Verwendung einer geschlechtsneutralen Sprache*

Aufgrund der vielen Teilrevisionen fehlt eine einheitliche geschlechtsneutrale Sprache, was zu beheben ist.

- *Beseitigung von Wiederholungen*

Im EG ZGB gibt es nur wenige Wiederholungen (z.B. Zerstückelungsverbot für Grundstücke, Aufsicht über Notariate), die eliminiert sind.

2.2. Verhältnis zum Regierungsprogramm

Wie erwähnt soll gemäss Regierungsprogramm 1999 – 2003 eine umfassende, systematische Überprüfung der kantonalen Rechtserlasse auf ihre Notwendigkeit und ihre Aktualität stattfinden, was durch Projekt EFFILEX realisiert wird.

2.3. Finanzielle Auswirkungen

Die im Rahmen der Effilex-Überprüfung erfolgte Totalrevision des EG ZGB hat keine finanziellen Auswirkungen.

3. Vernehmlassungsverfahren

3.1. Überblick

Der Gesetzesentwurf wurde im Jahre 2003 erstmals in die Vernehmlassung geschickt und wurde von Parteien, Verbänden und Gemeinden grundsätzlich positiv aufgenommen. Ausserdem wurden neue Revisionswünsche (Überarbeitung der land- und forstwirtschaftlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zum Geografischen Informationssystem, neue Regelung des Meldeweges bei Todesfällen, Eintragung der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften im Handelsregister) angemeldet, die im Jahre 2004 ein zweites Vernehmlassungsverfahren nötig machten.

In der nachfolgenden Darstellung werden sowohl die Ergebnisse des ersten als auch des zweiten Vernehmlassungsverfahrens zusammenfassend dargestellt.

Die Anliegen der Vernehmlassungsadressaten wurden so weit als möglich aufgenommen und in den Gesetzestext integriert. Wo die Vorschläge und Bemerkungen hingegen nicht berücksichtigt werden konnten, wird dies bei der Kommentierung der einzelnen Gesetzesbestimmungen näher ausgeführt.

3.2. Parteien

Die **CVP** findet diese Totalrevision grundsätzlich positiv und ersucht die Bestimmungen über die herrenlosen Grundstücke, über die Aufteilung des Erbschaftsanfalls an die Gemeinwesen sowie über die gesetzlichen Grundpfandrechte nochmals zu überprüfen.

Die **FDP** unterstützt die Zielsetzungen der Revision und begrüsst grundsätzlich den Gesetzesentwurf. Sie befürwortet die Zusammenfassung der heute zerstreuten Vorschriften über die öffentliche Beurkundung und unterstützt die Neuerung, dass ausschliesslich Personen mit abgeschlossenem juristischem Studium zur Notariatsprüfung zugelassen werden. Sie unterstützt mit Nachdruck die Neuregelung der gesetzlichen Grundpfandrechte, denn das geltende Recht privilegiere die Forderungen der öffentlichen Hand in ungerechtfertigter Weise und habe eine Beeinträchtigung der Interessen Privater zur Folge. Beim Geografischen Informationssystem sei die Unterstellung unter den Datenschutz so sicherzustellen, dass Funktionalität und Nutzen des Systems nicht durch eine allzu starke Berücksichtigung datenschützerischer Aspekte aufgehoben werden. Die Nachführung der amtlichen Vermessung sei den privaten Geometern zu übertragen und das Vermessungsamt solle nur die Aufsicht über die amtliche Vermessung ausüben.

Die **SP** begrüsst ebenfalls die Totalrevision des EG ZGB und führt aus, dass ihr die Neuordnung des Beurkundungsrechts sinnvoll erscheine. Vorbehalte bringt sie an hinsichtlich der Vorschriften über die herrenlosen Grundstücke und über die Aufteilung des Erbschaftsanfalls an die Gemeinwesen. Zudem tritt sie für die Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen über die gesetzlichen Grundpfandrechte ein und verlangt, dass der Regierungsrat die Nutzung der Geodaten in Zusammenarbeit mit den Gemeinden regelt. Die Neuerungen in der zweiten Vernehmlassungsvorlage werden begrüsst.

Die **SVP** meint, dass diese Revision keine gewichtigen politischen Probleme beinhalte und erklärt sich mit den beantragten Änderungen einverstanden. Zudem werde der neue Einbezug des Geografischen Informationssystem zukunftssträftig begrüsst.

3.3. Verbände

Der **Basellandschaftliche Anwaltsverband und die Advokatenkammer Basel** (BLAV) begrüßen grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen sehr, würden doch die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften in der ZPO zusammengefasst, womit eine viel bessere Übersichtlichkeit erreicht werde. Hinsichtlich des Abschnitts über die öffentliche Beurkundung bringen sie verschiedene Anregungen und Ergänzungen vor, die mehrheitlich übernommen wurden.

Der **Basler Volkswirtschaftsbund** verzichtet auf eine Meinungsäußerung, da diese Vorlage nicht direkt in den Bereich der Arbeitgeberinteressen falle.

Der **Gewerkschaftsbund Baselland** teilt mit, dass er sich grundsätzlich der Vernehmlassung der SP anschliesse.

Die **Handelskammer beider Basel** meint, dass sich unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftsrelevanz Berührungspunkte beim Notariats- und Grundbuchwesen ergeben würden. Diesbezüglich werden die vorgeschlagenen Regelungen nicht beanstandet. Allerdings werde die vorgeschlagene Aufhebung der Anerkennung ausserkantonaler Notariatspatente für das Amtsnotariat abgelehnt. Es widerspreche den Zielen des Binnenmarktgesetzes, weshalb die bisherige Bestimmung beizubehalten sei. Zudem wird beantragt, dass die Nachführung der amtlichen Vermessung privatisiert werde.

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden** (VBLG) begrüsst es in der ersten Vernehmlassung, dass das EG ZGB einer Totalrevision unterzogen werde. Wesentlicher Kritikpunkt der Vorlage sei die Neuregelung der gesetzlichen Grundpfandrechte, denn die Verbesserung im Interesse der Grundeigentümerschaft und des Immobilienhandels habe für die Gemeinden unzumutbare Folgen. Zudem seien die herrenlosen Grundstücke der betreffenden Gemeinde zuzusprechen. Hingegen wird befürwortet, dass im Erbschaftswesen der Kanton anstelle der Gemeinden die Siegelung in dringenden Fällen sowie die Schätzung der Grundstücke bei den Erteilungen übernehme und dass bei den Inventaraufnahmen kein Gemeindevertreter mehr zugezogen werden müsse. Hinsichtlich des Erbschaftsanfalls an die Gemeinwesen wird eine andere Aufteilung verlangt. Bei den Kindesschutzmassnahmen wird die Einführung einer Kostenregelung verlangt, wie sie für die fürsorgerische Freiheitsentziehung gilt.

In der zweiten Vernehmlassung hält der VBLG im Wesentlichen an den Bemerkungen und Anträgen fest, die er im ersten Vernehmlassungsverfahren gestellt hat.

3.4. Gemeinden

Von den Gemeinden wurde die Vorlage grundsätzlich begrüsst und positiv aufgenommen.

In der ersten Vernehmlassung äusserten sich 30 Gemeinden und 3 Vormundschaftsbehörden und in der zweiten Vernehmlassung 24 Gemeinden und eine Bürgergemeinde ausdrücklich zu dieser Vorlage. Die restlichen Gemeinden äusserten sich nicht ausdrücklich, jedoch gelten aufgrund eines Beschlusses des VBLG (vgl. § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Juli 2003 über die Anhörung der Gemeinden) deren Meinung als Zustimmung zur Vernehmlassung des VBLG.

Zur Hauptsache führten die Gemeinden in der ersten und in der zweiten Vernehmlassung aus, dass sie sich der Stellungnahme des VBLG anschliessen.

4 Gemeinden brachten zusätzlich folgende eigene Bemerkungen vor:

- Die Gemeinde Gelterkinden bemerkte, dass für die Notare der Gemeinden wie bei den kantonalen Amtsnotaren das Disziplinarrecht abgeschafft werden solle.
- Die Gemeinde Liestal teilte mit, dass sie die Meinung des VBLG hinsichtlich der Einführung einer Kostentragungspflicht der Betroffenen im Kindesschutzverfahren nicht teilen könne und deshalb die vorgeschlagene Regelung befürworte. Im Adoptionsverfahren sei aber zu prüfen, ob die Kosten der Gemeindesozialdienste ebenfalls überwältigt werden könnten.
- Die Gemeinde Pfeffingen regte an, dass die Entgegennahme und Aufbewahrung der Fundsachen nicht mehr bei der Gemeinde, sondern bei der Polizei erfolgen solle. Im Falle eines Verlustes würden sich nämlich die Einwohnerinnen und Einwohner in erster Linie an die Polizei wenden.
- Die Gemeinde Pratteln machte geltend, dass das Zerstückelungsverbot von Grundstücken für den Vollzug von kommunalen Zonenvorschriften nicht gelten solle.

2 Gemeinden reichten selbständige Vernehmlassungen ein und teilten mit, dass sie mit der Totalrevision einverstanden seien.

1 Gemeinde verzichtete auf eine Vernehmlassung, weil ihr eine fundierte Stellungnahme innert der gesetzten Frist nicht möglich sei.

Die Vormundschaftsbehörden Allschwil, Binningen und Birsfelden reichten eigene Vernehmlassungen ein und brachten zu den vormundschaftlichen Bestimmungen verschiedene Bemerkungen an.

4. Vorprüfung durch Bund

Kantonale Vorschriften zum Verwandtschafts-, Vormundschafts-, Register- sowie Notariatsrecht bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2003 teilt das Bundesamt für Justiz mit, dass die adoptions- und erbrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften zum Vermessungswesen und zur Zivilprozessordnung mit dem Bundeszivilrecht zu vereinbaren seien. Auch die sachen-, grundbuch- und beurkundungsrechtlichen Bestimmungen sowie insbesondere die Normen über die gesetzlichen Grundpfandrechte für öffentlichrechtliche Forderungen seien bundesrechtskonform.

5. Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen

Nachfolgend werden nur Bestimmungen kommentiert, die inhaltliche Änderungen erfahren. Wo ohne materielle Änderungen lediglich die Bestimmungen des geltenden EG ZGB übernommen werden, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf Erläuterungen und artikelweise Verweisungen auf das geltende Recht verzichtet.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Neu enthält das Gesetz einen Paragrafen betreffend den Geltungsbereich, der die beiden Hauptzwecke des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB (Vollzug des bundesrechtlichen ZGB; Erlass von zivilrechtlichen Regelungen, die der Bund den Kantonen vorbehält) klar verankert.

§ 2 Zuständigkeiten

Zur Verbesserung der Gesetzessystematik, was von den zuständigen Gerichten sowie vom Basellandschaftlichen Anwaltsverband und der Advokatenkammer Basel befürwortet wird, soll das EG ZGB nur noch Zuständigkeit und Verfahren der Verwaltungsbehörden regeln. Die Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen für die Gerichte werden deshalb durch die Schlussbestimmungen (§ 185 dieses Gesetzes) in die Zivilprozessordnung überführt.

§ 5 Amtsblatt im öffentlichen Datennetz

Absatz 1

Es entspricht einem allgemeinen Informationsbedürfnis, dass die gedruckten Amtsblattpublikationen ebenfalls im Internet, das heute die Funktion einer Informationsdrehscheibe hat, veröffentlicht werden. Diese Praxis wird nun gesetzlich festgehalten.

Absatz 2

In einer Verordnung soll der Regierungsrat die Einzelheiten (z.B. die Verweildauer der Einträge) der Internetpublikationen regeln.

Zweiter Teil: Öffentliche Beurkundung

Die Vorschriften über das Beurkundungswesen sind heute in drei Erlassen geregelt. Im EG ZGB finden sich die Organisation des Beurkundungswesens (Amtsnotariat und privates Notariat) und die Bestimmungen über das Beurkundungsverfahren. Im Dekret über die öffentliche Beurkundung vom 22. Juni 1978 (SGS 217.1) werden die Rechtsstellung der Amtsnotare sowie deren Geschäftsführung normiert. Im Notariatsgesetz vom 28. September 1997 (SGS 217) schliesslich sind die Rechtsstellung der privaten Notarinnen und Notare sowie deren spezifische Berufspflichten geordnet.

Die Zweiteilung in EG ZGB und Notariatsgesetz soll beibehalten werden, weil die privaten Notarinnen und Notare als freiberufliche Personen nicht in die Verwaltungsorganisation eingegliedert sind und somit ein separater Erlass sinnvoll ist.

Hingegen sollen zur Verbesserung der Systematik und Übersichtlichkeit des Beurkundungsrechtes die Bestimmungen des Beurkundungsdekrets in das EG ZGB integriert werden. Eine Delegation von zweitrangigen Beurkundungsvorschriften in eine Notariatsverordnung, wie es der Basellandschaftliche Anwaltsverband und die Advokatenkammer Basel (BLAV) beliebt machten, wird hingegen abgelehnt, da dies zu einer unerwünschten Zersplitterung dieser Bestimmungen führen würde. Das geltende Recht erwähnte nur die Beurkundung von Willenserklärungen (Rechtsgeschäfte) und ging nicht auf die Sachbeurkundungen (Beurkundung von Vorgängen und Zuständen) ein, was vom BLAV ebenfalls als Mangel kritisiert wurde. Entsprechend diesem Vorschlag wurden alle Beurkundungsbestimmungen überarbeitet und wo nötig spezifiziert. Zudem wird überall der frühere Begriff 'Urkundsperson' durch 'Notarin oder Notar' ersetzt.

§ 8 Disziplinarrecht

Absatz 1

Nach geltendem Recht war der Regierungsrat auch Disziplinarbehörde über die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien. Dies machte unter dem Beamtengesetz vom 5. Juni 1978 Sinn, weil während der Amtsdauer das Beamtenverhältnis nur unter erschwerten Bedingungen aufgelöst werden konnte. Mit dem Personalgesetz vom 25. September 1997 wurde der Beamtenstatus abgeschafft und durch ein öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis ersetzt. Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit wurde deshalb das Disziplinarrecht für die Staatsangestellten aufgehoben und nur noch für die auf Amtsperiode gewählten Personen beibehalten (§§ 56 – 62 Personalgesetz). Diese Überlegungen (d.h. die Abschaffung des Disziplinarrechts für die Staatsangestellten) müssen auch für die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien gelten.

Einzig bei den Notarinnen und Notaren der Gemeinden, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton stehen, ist das Disziplinarrecht weiterhin erforderlich. Der Regierungsrat als oberste Aufsichtsbehörde im Beurkundungswesen muss letztlich zur Sicherstellung der Qualität des Notariatswesens gegenüber diesen Notariatspersonen wie bisher die Disziplinarbefugnis besitzen. In den Übergangsbestimmungen ist deshalb auch § 60 Absatz 1 Buchstabe c Personalgesetz entsprechend anzupassen.

In ihrer Vernehmlassung macht die Gemeinde Gelterkinden geltend, dass für die Notare der Gemeinden wie bei den kantonalen Amtsnotarinnen und Amtsnotaren das Disziplinarrecht abgeschafft werden solle. Dieser Vorschlag könnte hingegen nur dann übernommen werden, wenn die Notarinnen und Notare als Inhaberinnen und Inhaber eines kantonalen Nebenamtes anerkannt würden, so dass der Regierungsrat bei Vorliegen von Disziplinarartatbeständen aufgrund von § 68 Personalgesetz vorgehen könnte.

§ 11 Voraussetzungen der Notariatsbewilligung

Nach § 4 Abs. 1 des heutigen Beurkundungsdekrets konnte die Notariatsprüfungskommission auch ausserkantonale Notariatspatente im Hinblick auf das Amtsnotariat anerkennen und für gleichwertig erklären.

Die Ausübung des Notariatsberufs stellt nach anerkannter Lehre und Rechtsprechung kein freies Gewerbe dar, für welches weder die Handels- und Gewerbefreiheit, noch die Freizügigkeit der wissenschaftlichen Berufsarten und auch nicht das Binnenmarktgesetz gelten. Die Notarin oder der Notar üben nämlich ein öffentliches Amt und staatliche Befugnisse aus und werden als Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichnet.

Der heutige § 4 Absatz 1 Beurkundungsdekret, der für die Amtsnotare anwendbar ist, ist auf die Kritik der privaten Notarinnen und Notare gestossen, weil ein als gleichwertig anerkanntes ausserkantonales Notariatspatent nach § 32 Abs. 2 Notariatsgesetz wiederum einen Anspruch auf Erteilung des Patentbesitzes für das private basellandschaftliche Notariat begründet. Deshalb hob der Vernehmlassungsentwurf diese Regelung betreffend Anerkennung ausserkantonaler Notariatspatente für das Amtsnotariat auf.

Diese Aufhebung wurde vom BLAV, der bis zum Bestehen einer standesmässigen Vertretung der basellandschaftlichen Notarinnen und Notare nach § 31 Notariatsgesetz deren Interessen vertritt, ausdrücklich begrüsst. Die FDP und die Handelskammer beider Basel hingegen finden, dass die geltende Regelung im Lichte eines liberalen Binnenmarktes beibehalten werden solle.

Die Erfahrungen in den letzten Jahren bei den Bezirksschreibereien zeigen, dass bei Wechseln von Notariatspersonen die personellen Rekrutierungsmöglichkeiten sehr beschränkt sind. Dies führte u.a. dazu, dass bis zu 2 Jahren Stellenvakanzen vorkamen, bis die neu angestellten Personen die Notariatsprüfung absolviert hatten. Eine solche notarielle Unterversorgung ist aber für das Amtsnotariat, das diesen Service im öffentlichen Interesse erbringen muss, schwer zu verkraften. Deshalb wird die Möglichkeit, dass die Notariatsprüfungskommission auch ausserkantonale Notariatspatente für das Amtsnotariat als gleichwertig anerkennen kann, beibehalten.

§ 13 Notariatsprüfung

Das bisherige Recht sieht vor, dass den Juristinnen und Juristen der mündliche Teil der Notariatsprüfung erlassen wird. Diese Bestimmung wird hinfällig, da neu eine abgeschlossene juristische Ausbildung verlangt wird.

§ 15 Voraussetzungen der Prüfungszulassung

Bisher konnten auch Nichtjuristinnen oder Nichtjuristen die Prüfung als Notarin oder Notar der Bezirksschreibereien oder der Gemeinden ablegen, denn früher stand diese Laufbahnentwicklung auch fähigen kaufmännischen Angestellten offen. Es gab deshalb eine Zeit, als alle Bezirksschreiber und Bezirksschreiberstellvertreter Nichtjuristen waren. Aufgrund der zunehmenden Komplexität des Zivilrechts und der ständig wachsenden Nebengesetzgebung absolvierten in den letzten 20 Jahren aber keine Nichtjuristinnen und Nichtjuristen die Notariatsprüfung. Heute sind alle Leitungen der Bezirksschreibereien und deren Stellvertretungen Notarinnen und Notare mit abgeschlossenem juristischem Studium. Die Gesetzgebung sollte auch insofern den Normalfall abbilden und deshalb den Universitätsabschluss verlangen.

Weiter ist zu beachten, dass das Baselbieter Notariatspatent auch von ausländischen Behörden als vollwertiges Notariat anerkannt werden sollte, denn sonst trägt die Baselbieter Notariatskundschaft, die im Ausland eine vom Baselbieter Notariat erstellte Urkunde verwendet, die negativen Konsequenzen. So werden z.B. nach dem deutschen Recht ausländische Beurkundungen nur anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit mit der deutschen Beurkundung gegeben ist. Für die Gleichwertigkeit der Ausbildung der schweizerischen Notarinnen und Notare ist massgebend, dass diese einen juristischen Universitätsabschluss mit anschliessender Praktikumserfahrung und einer zusätzlichen Notariatsprüfung aufweisen. In der Praxis haben die deutschen Gerichte die Gleichwertigkeit insbesondere für das Basler Notariat anerkannt, weil dessen Funktion nach Vorbildung und Stellung im Rechtsleben der Tätigkeit deutscher Notarinnen und Notare im Wesentlichen entspricht.

Aus diesen Gründen wird neu ein abgeschlossenes juristisches Studium (lic.iur. oder neu Master) als Voraussetzung zur Zulassung an die Notariatsprüfung verlangt, was in der Vernehmlassung ausdrücklich (FDP, BLAV) begrüsst wurde. Die gleiche Voraussetzung wird neu auch für das private Notariat verlangt (siehe Bemerkung hinten zu § 3 Notariatsgesetz).

§§ 16 - 18 Erlöschen, Entzug und Sistierung der Notariatsbewilligung

Die Vorschriften über Erlöschen, Entzug und Sistierung der Notariatsbewilligung für die Amtsnotarinnen und Amtsnotare werden in Anlehnung an §§ 27- 29 Notariatsgesetz neu formuliert.

§ 20 Örtliche Zuständigkeit

Absatz 1 Buchstabe c

Diese Bestimmung übernimmt die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Amtsnotariat und privatem Notariat, wie sie bei Einführung des sog. gemischten Notariatssystem (im Rahmen des Er-

lasses des Notariatsgesetzes vom 28. September 1997) geschaffen wurde. Danach sind die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien für sämtliche öffentlichen Beurkundungen, welche die Beurkundungen im Ehe-, Erb- und Gesellschaftsrecht (Geschäfte des freizügigen Notariats) sowie alle Liegenschaftsgeschäfte umfassen, zuständig. Zu den Liegenschaftsgeschäften gehören auch die Grundstückvorverträge sowie die Grundstücksgeschäfte im Rahmen des freizügigen Notariats. Demgegenüber sind die privaten Notarinnen und Notare ausschliesslich für die öffentlichen Beurkundungen im Rahmen des freizügigen Notariats zuständig. Grundstückverträge sind vom Notariat am Ort der gelegenen Sache zu verurkunden; dies gilt sowohl für die typischen Liegenschaftsgeschäfte als auch für Begründung bzw. Untergang von dinglichen Rechten an Grundeigentum im Rahmen atypischer Liegenschaftsgeschäfte (z.B. Eheverträge, Stiftungerrichtung). Diese Zuständigkeitsordnung, die nach Art. 55 Schlusstitel ZGB in der Autonomie der Kantone liegt, ist nach konstanter Praxis des Bundesgerichts mit dem Bundesrecht zu vereinbaren.

Der BLAV macht hingegen geltend, dass die privaten Notarinnen und Notare neu auch die atypischen Grundstücksgeschäfte im Rahmen des freizügigen Notariats beurkunden dürfen sollen. Der Vorschlag wird abgelehnt, weil es dem Kanton freigestellt bleibt, die ausschliessliche Kompetenz bei den für die Grundstücksgeschäfte zuständigen Amtsnotarinnen und Amtsnotaren anzusiedeln, da diese über entsprechende Ausbildung, Prüfung und Erfahrung verfügen.

§ 22 Ausstandspflicht

Absatz 2

Übernimmt die Regelung des geltenden Rechts (§ 20a EG ZGB), wonach die für die Notarinnen und Notare massgebenden Ausstandsgründe auch für die Übersetzer und Zeugen gelten.

Der BLAV bemerkte, dass auf diese über das Bundesrecht (Art. 503 ZGB) hinausgehende Ausstandsregelung zu verzichten sei. Dieser Antrag wird nicht übernommen, da die bundesrechtliche Regel nicht abschliessend ist, sondern nur einen Minimalstandard darstellt. Es ist den Kantonen nämlich überlassen, auf dem Gebiet der öffentlichen Beurkundung weitergehende Qualitätsanforderungen aufzustellen. Dementsprechend beanstandete das Bundesamt für Justiz die vorgeschlagene Vorschrift nicht.

§ 25 Schweigepflicht

Absatz 2

Entsprechend dem Antrag des BLAV wird klargestellt, dass im Falle von Honorarstreitigkeiten die Aufsichtsbehörde die privaten Notarinnen und Notare in der Regel von der Schweigepflicht entbinden wird.

Absatz 3

Nach dem ehemaligen Beamtengesetz befreite jeweils der Regierungsrat die Notarinnen und Notare von der Schweigepflicht. Demgegenüber führt nun § 38 Abs. 3 Personalgesetz einen gesetzlichen Befreiungsgrund ein, indem dann keine Geheimhaltungspflicht gilt, wenn die Gesetzgebung die Aussage- oder Publikationspflicht vorsieht. Dieser Vorbehalt ist ausdrücklich anzubringen.

§ 26 Anzeigepflicht

Die Anzeigepflicht, die sowohl für das private Notariat (§ 8 Notariatsgesetz) als auch für das Amtsnotariat (§ 121 Absatz 1 Strafprozessordnung) zur Anwendung kommt, wird aus systematischen Gründen neu im EG ZGB statuiert, damit deren Gültigkeit für das gesamte Notariat klar ersichtlich ist.

§ 27 Vorverfahren

Absatz 4

Neu wird das Vorverfahren für Sachbeurkundungen geregelt.

§ 31 Beurkundungsakt

Absatz 4

Wenn die Parteien gleichzeitig bei der Notarin oder dem Notar zur Beurkundung erscheinen, spricht man von der sog. Simultanbeurkundung, was auch der Regelfall sein soll. Es ist indessen auch zulässig, wenn die Parteien nicht gleichzeitig, sondern nacheinander zum Notariat gehen (sog. Sukzessivbeurkundung). In diesem Fall soll aber diesselbe Notarin oder derselbe Notar dieses Geschäft betreuen und den Beurkundungsakt erst dann vornehmen (d.h. Notarunterschrift und Notariatsstempel beisetzen), wenn alle Personen die Urkunde unterzeichnet haben. Ob das Sukzessivverfahren ausnahmsweise zur Anwendung kommt, entscheidet die Notarin oder der Notar.

Absatz 5

Für Sachbeurkundungen wird neu klargestellt, wie das Beurkundungsverfahren zu verlaufen hat.

§ 32 Besondere Beurkundungsakte

In der Praxis wurde es als Mangel empfunden, dass das geltende Recht keine Vorschriften für das Verfahren für lese- und schreibunkundige Parteien enthielt. In diesem Paragraphen werden deshalb diese Fragen geregelt, wobei entsprechend einem Antrag des BLAV auf den Beizug von Zeuginnen und Zeugen in der Regel verzichtet wird. Anstatt dessen wird klar festgehalten, was die Notarin oder der Notar zu beachten hat.

§ 37 Mehrseitige Urkunde

Absatz 1

Es wird der Grundsatz geregelt, dass mehrseitige Urkunden auf geeignete Weise untrennbar miteinander verbunden sein müssen. Die zulässigen Verfahren zur Heftung mehrseitiger Urkunden werden durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion bestimmt.

Absatz 3

Beilagen, die zum integrierenden Bestandteil der Urkunden erklärt werden, müssen von den Parteien und der Notarin oder dem Notar mitunterzeichnet werden.

Absatz 4

Die heutige Praxis, mehrseitige Urkunden aus Sicherheitsüberlegungen zu paraphieren, wird gesetzlich fixiert.

§ 39

Absatz 3

Es wird die heutige Praxis gesetzlich verankert. Nach Art. 963 Abs. 2 ZGB können die Kantone die mit der öffentlichen Beurkundung beauftragten Beamten anweisen, die von ihnen beurkundeten Geschäfte zur Grundbucheintragung anzumelden.

§ 40 Urkundenprotokolle

Absatz 1 Buchstabe d

Da das Urkundenprotokoll über alle vollzogenen Geschäfte Auskunft geben soll, müssen neu auch die Beglaubigungen im Protokoll erfasst werden. Es ist aber nicht erforderlich, dass Kopien der Unterschriften- und Dokumentenbeglaubigungen im Urkundenprotokoll abgelegt werden, sondern es sind Gesuchsteller, Beglaubigungsart, Datum und Geschäftsnummer zu erfassen.

§ 44 Beglaubigungspersonen

Absatz 1 Buchstabe a

Zur Entlastung der Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien sollen – wie dies heute schon bei den Beglaubigungspersonen der Gemeinde der Fall ist - weitere Angestellte der Bezirksschreibereien von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion die Beglaubigungsbefugnis erhalten.

§ 46 Inhalt der Unterschriftsbeglaubigung

Diese neue Vorschrift stellt klar, welche Bedeutung der Unterschriftsbeglaubigung zukommt.

Dritter Teil: Personenrecht

§ 53 Genossenschaften des kantonalen Rechts

Gemäss Artikel 59 Absatz 1 ZGB bleibt für die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vorbehalten. Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften verbleiben unter den Bestimmungen des kantonalen Rechts (Artikel 59 Absatz 3 ZGB). Das heutige EG ZGB sieht vor, dass Viehversicherungskassen, Zuchtgenossenschaften, Wasserversorgungsgenossenschaften entgegen Artikel 830 OR die Rechtspersönlichkeit nicht durch die Eintragung im Handelsregister, sondern durch Genehmigung der Statuten durch die zuständige Direktion (§ 29 Buchstabe a EG ZGB) erlangen. Gemäss § 61 Absatz 1 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes entstehen Baulandumlegungsgenossenschaften durch Beschluss der Baulandumlegung und Bodenverbesserungsgenossenschaften mit der Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat (§ 29 Buchstabe c EG ZGB).

Die Befreiung der Viehversicherungskassen und Zuchtgenossenschaften von der Pflicht zur Eintragung im Handelsregister macht keinen Sinn mehr. Die Bedeutung dieser Genossenschaften ist in den letzten Jahren stark gesunken, und es gibt keinen Grund, weshalb sich beispielsweise Milchgenossenschaften in das Handelsregister eintragen müssen, nicht hingegen Viehversicherungskassen und Zuchtgenossenschaften. Beide Genossenschaften nehmen – unter Umständen in erheblichem Umfang – am Rechtsverkehr teil, weshalb ein Interesse der Gläubiger und der Öffentlichkeit an der Offenlegung der Zeichnungsbefugnisse und Haftungsverhältnisse besteht. Im Weiteren werden die Zuchtgenossenschaften neu vom Bund anerkannt, weshalb auch aus diesem Grund eine Genehmigung durch den Kanton obsolet geworden ist und die Form einer Genossenschaft nach kantonalem Recht gar nicht mehr möglich ist.

Die übrigen Genossenschaften gemäss § 53 EG ZGB haben auf Grund von Bestimmungen in anderen Gesetzen öffentlich-rechtlichen Charakter, weshalb die Spezialregelung Sinn macht. So sieht § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden die Möglichkeit der Übertragung von Wasserversorgungsaufgaben auf öffentlich-rechtliche Genossenschaften vor. § 61 Absatz 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 sieht Baulandumlegungsgenossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit

vor. § 26 Buchstabe b Ziffer 2 des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 sieht öffentlich-rechtliche Genossenschaften für die Durchführung von Bodenverbesserungen vor.

§ 54 Anstalten und Körperschaften des kantonalen Rechts

Beim Handelsregister erkundigt sich die Kundschaft immer wieder nach der Zeichnungsberechtigung bei den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons. Namentlich betrifft dies die Kantonalbank, die Gebäudeversicherung, die Pensionskasse und die Sozialversicherungsanstalt. Mit der Pflicht zur deklaratorischen Eintragung dieser Anstalten ins Handelsregister sollen für den Rechtsverkehr und somit für die Kundschaft klare und leicht zugängliche Verhältnisse geschaffen und dadurch die Publizität dieser Fragen verbessert werden.

Die Basellandschaftliche Kantonalbank ist – wie die Mehrheit der Schweizerischen Kantonalbanken – bereits jetzt im Handelsregister eingetragen. Als im Handelsregister eingetragene Gebäudeversicherungen können jene der Kantone Basel-Stadt, Bern und Zürich genannt werden. Auch die Pensionskasse des Bundes Publica ist im Handelsregister eingetragen. Der Handelsregistereintrag hat zur Folge, dass einerseits diese Anstalten (wie alle im Handelsregister eingetragenen Personen) der Konkursbetreuung unterliegen und andererseits die Bestellung der Vertretungsorgane erst mit der Eintragung ins Handelsregister rechtsgültig wird.

Vierter Teil: Familienrecht

§ 58 Adoptionswesen

Absatz 1

Diese Bestimmung wird um zwei Zuständigkeiten ergänzt. Diese sind gemäss geltendem Recht in der Verordnung vom 9. Dezember 2002 betreffend Adoption und Pflegekinderwesen – in Kraft seit 1. Januar 2003 - enthalten und werden nun in den vorliegenden Erlass überführt.

Einerseits geht es um das Recht des Adoptivkindes auf Kenntnis seiner Abstammung.

Die neue Bestimmung von Artikel 268c ZGB mit dem Titel "Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern" lautet wie folgt:

¹*Hat das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, so kann es jederzeit Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern verlangen; vorher kann es Auskunft verlangen, wenn es ein schutzwürdiges Interesse hat.*

²*Bevor die Behörde oder Stelle, welche über die gewünschten Angaben verfügt, Auskunft erteilt, informiert sie wenn möglich die leiblichen Eltern. Lehnen diese den persönlichen Kontakt ab, so ist das Kind darüber zu informieren und auf die Persönlichkeitsrechte der leiblichen Eltern aufmerksam zu machen.*

³*Die Kantone bezeichnen eine geeignete Stelle, welche das Kind auf Wunsch beratend unterstützt.*

Gemäss der Regelung von Artikel 268c Absatz 3 rev. ZGB hat jeder Kanton eine Ansprechstelle für das auskunftsuchende Adoptivkind zu bezeichnen. Diese kann eine öffentliche oder eine private auf Adoptionsfragen spezialisierte Stelle sein. Diese Stelle soll das auskunftsuchende Kind begleiten und beraten und ihm auf Ersuchen helfen, zu den gewünschten Auskünften zu kommen. So verfügen bspw. folgende Stellen über die nötigen Informationen: Vormundschaftsbehörden, Amtsvormundschaften, Zivilstandsämter, Adoptionsbehörden, Pflegekinderaufsichtsbehörden, Adoptionsvermittlungstellen. Alle diese Stellen haben Auskunft gemäss den Vorgaben von Artikel 268c rev. ZGB zu geben.

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion als für Adoptionen und für das Zivilstandswesen zuständige Behörde ist schon seit vielen Jahren adoptierten Kindern bei der Suche nach deren leiblichen Eltern behilflich und verfügt für diesen Bereich über entsprechende Erfahrung. Es ist somit naheliegend, diese Direktion als Ansprechstelle zu bezeichnen.

Andererseits geht es um Kinder, die zum Zwecke der Adoption aufgenommen werden. Im Zusammenhang mit dem Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ) wurde Artikel 316 ZGB um Absatz 1^{bis} ergänzt.

Um den Zusammenhang der Revision dieser Bestimmung nachzuvollziehen, folgen einige Ausführungen zum HAÜ und dem Ausführungsgesetz zu diesem Abkommen, dem Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutze des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ).

Das HAÜ - das vom 29. Mai 1993 datiert und das für 64 Staaten (Stand Dezember 2004) gilt – will sicherstellen, dass internationale Adoptionen dem Wohle des Kindes dienen und dessen Grundrechte wahren. Dieses Ziel soll erreicht werden mit einem institutionalisierten System der Zusammenarbeit der Vertragsstaaten. Das Abkommen ist somit in erster Linie ein Rechtshilfeübereinkommen. Umgesetzt wird die Zusammenarbeit mittels Zentraler Behörden, die in den Vertragsstaaten einzurichten sind. Die Herkunfts- und Aufnahmestaaten teilen sich die Aufgaben, die bei grenzüberschreitenden Adoptionen anfallen. Die Behörden im Herkunftsstaat des Kindes klären dessen Eignung für eine Adoption ab und sind für die Zustimmung der leiblichen Eltern zur Adoption verantwortlich. Die Behörden im Aufnahmestaat untersuchen die Eignung der künftigen Adoptiveltern und stellen sicher, dass das Kind in den Aufnahmestaat einreisen und sich dort aufhalten kann. Weiteres Ziel des Abkommens ist es, dass staatsvertragskonforme Adoptionen – solche also, die nach dem Verfahren des Abkommens erfolgt sind – anzuerkennen sind, d.h. alle Vertragsstaaten sind zur Anerkennung verpflichtet. Das BG-HAÜ regelt Fragen, die das Übereinkommen nicht beantwortet und konkretisiert gewisse Bereiche. Es regelt das Verfahren zur Aufnahme eines Kindes nach dem HAÜ.

Die Grundzüge des BG-HAÜ sind:

- Für den Vollzug des HAÜ sind die Zentralen Behörden zuständig. Bei diesen handelt es sich um:
 - Die Zentrale Behörde des Bundes. Es ist dies das Bundesamt für Justiz. Dieses hat als Schwerpunktaufgabe den Verkehr mit den ausländischen Zentralen Behörden und Koordinationsaufgaben.
 - Die Zentralen Behörden der Kantone. Zentrale Behörde eines Kantons ist gemäss BG-HAÜ die nach Artikel 316 Absatz 1^{bis} des revidierten Zivilgesetzbuches bezeichnete Behörde. Gemäss Artikel 316 Absatz 1^{bis} rev. ZGB ist eine einzige kantonale Behörde zuständig für die Erteilung der Pflegekinderbewilligung und die Pflegekinderaufsicht, wenn ein Kind zum Zwecke der späteren Adoption aufgenommen wird. Das bedeutet, dass nur eine einzige kantonale Behörde zuständig sein darf.
- Wer ein Kind aus einem der Vertragsstaaten adoptieren will, muss bei der Zentralen Behörde des Kantons ein Gesuch um Erteilung einer vorläufigen Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes einreichen. Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Pflegekinderverordnung.

Die im Sinne von Artikel 316 Absatz 1^{bis} rev. ZGB bezeichnete einzige kantonale Behörde ist also einerseits zuständig für die Erteilung der Pflegekinderbewilligung und die Aufsicht über das Pflegeverhältnis, sofern ein Kind zum Zwecke der späteren Adoption aufgenommen wird. Andererseits ist die im Sinne von Artikel 316 Absatz 1^{bis} rev. ZGB bezeichnete einzige kantonale Behörde "Zentrale Behörde des Kantons" im Sinne des BG-HAÜ und hat alle der dieser Behörde zugeordneten Aufgaben gemäss BG-HAÜ wahrzunehmen. Dies hat zur Konsequenz, dass die im Sinne von Artikel 316 Absatz 1^{bis} rev. ZGB bezeichnete kantonale Behörde für alle Pflegeverhältnisse zuständig ist, sofern diese im Hinblick auf eine Adoption erfolgen und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine innerstaatliche Adoption (Binnenadoption) oder um eine internationale Adoption handelt und unabhängig davon, ob die internationale Adoption unter den Geltungsbereich des HAÜ fällt oder nicht.

Bis 31. Dezember 2002 waren die Vormundschaftsbehörden zuständig für alle Pflegeverhältnisse. Seit 1. Januar 2003 sind die Vormundschaftsbehörden nur noch zuständig für Pflegekinder, die nicht zum Zwecke späterer Adoption aufgenommen werden.

§ 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2002 betreffend Adoption und Pflegekinderwesen, die seit 1. Januar 2003 in Kraft ist, bezeichnet die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion als einzige kantonale Behörde im Sinne von Artikel 316 Absatz 1^{bis} rev. ZGB. Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist somit zuständig für die Erteilung der Pflegekinderbewilligungen und die Aufsicht über Pflegeverhältnisse, sofern es sich um Pflegekinder handelt, die zum Zwecke der späteren Adoption aufgenommen werden. Als im Sinne der genannten ZGB-Bestimmung zuständige Behörde ist die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion gemäss Artikel 3 Absatz 1 BG-HAÜ kantonale Zentrale Behörde, die für den Vollzug des Haager Adoptionsübereinkommens und des BG-HAÜ zuständig ist.

Die Zuständigkeit der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist somit gegeben für:

- die Aufnahme von Kindern aus der Schweiz zur Adoption (Binnenadoption)
- die Aufnahme von Kindern aus einem Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens (internationale Adoption mit Haager Adoptionsübereinkommen)
- die Aufnahme von Kindern aus dem Ausland zur Adoption ausserhalb des Anwendungsbereiches des Haager Adoptionsübereinkommens (internationale Adoption ohne Haager Adoptionsübereinkommen).

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist Adoptionsbehörde und Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen. Als solche verfügt sie, insbesondere was die Aufgaben im Bereiche der Verfahren gemäss Haager Adoptionsübereinkommen bzw. gemäss BG-HAÜ betrifft, über das notwendige Know-How.

Absatz 2

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion verfügt im Bereich des Adoptionswesens nicht über eigene SozialarbeiterInnen. Gemäss der eidg. Pflegekinderverordnung haben die Abklärungen über die Eignung der künftigen Adoptiveltern in geeigneter Weise durch Sachverständige in Sozialarbeit mit Berufserfahrung im Adoptionswesen zu erfolgen.

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion beauftragte in den Jahren 2003 und 2004 die Fachstelle Pflegefamilien und Adoption des Basler Frauenvereins mit den Eignungsabklärungen. Diese Stelle nahm im Auftrage des Erziehungsdepartementes Basel-Stadt seit Jahren die Aufgaben im Pflegekinderbereich wahr und verfügte somit über viel Erfahrung in diesem Bereiche. Per Ende 2004 wurde die Fachstelle Pflegefamilien und Adoption aufgehoben; deren Aufgaben übernahm das Erziehungsdepartement Basel-Stadt. Seit anfangs 2005 überträgt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion nun die Eignungsabklärungen einer ehemaligen Mitarbeiterin der Fachstelle.

Da es sich um private Sachverständige in Sozialarbeit handelt, rechtfertigt sich die Konkretisierung der in Artikel 22 der eidg. Pflegekinderverordnung verankerten Schweigepflicht: Danach sind alle in der Pflegekinderaufsicht tätigen Personen gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gemäss der vorliegenden Bestimmung findet § 68 Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes Anwendung, wonach private Sachverständige der gleichen Schweigepflicht unterstehen wie die Behörde, von der sie beigezogen werden, und der Verstoss gegen diese Schweigepflicht mit Haft oder Busse bestraft wird.

Wie unter dem geltenden Recht sollen auch weiterhin die Vormundschaftsbehörden für Abklärungen in Adoptionsverfahren zugezogen werden können (vgl. § 62 Buchstabe e dieses Gesetzes). Diese werden mit den Abklärungen beauftragt, sofern sie über einen Sozialdienst verfügen. In der Gebührenverordnung zum Zivilrecht ist der Tarif für den Aufwand dieser Abklärungen zu verankern.

Die geltende Bestimmung von § 16 Buchstabe b EG ZGB, wonach die Erziehungs- und Kulturdirektion zuständig ist für die Aufsicht über Adoptivkindervermittlung, ist ersatzlos zu streichen. Seit

1. Januar 2003 übt der Bund gemäss der revidierten Bestimmung von Artikel 269c ZGB die Aufsicht über die Adoptivkindervermittlung aus.

§ 61 Aufsichtsbehörde für Vormundchaftswesen

Absatz 2

Gemäss der geltenden Regelung besteht die Aufsichtsbehörde für Vormundchaftswesen aus der Leitung des Vormundschaftsamtes und aus der Vormundschaftskommission. Letztere besteht aus vier nebenamtlichen Mitgliedern sowie fünf nebenamtlichen Ersatzmitgliedern. Neu soll der Status der Ersatzmitglieder aufgehoben werden, und alle sollen den Status von Mitgliedern haben. Diese Änderung drängt sich aus folgenden Überlegungen auf: Um Erfahrung für die Erfüllung der in den Kompetenzbereich der Kommission fallenden Aufgaben zu erwerben, müssen alle Mitglieder im etwa gleichen Ausmass für die zu entscheidenden Fälle beigezogen werden. Weiter würde ein vorwiegender Einsatz der "ordentlichen" Mitglieder eine übermässige Belastung derselben bedeuten. Dies zeigt sich im Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE), in dem jährlich um die 300 Entscheide anfallen. So wurden im Jahre 2004 304 FFE angeordnet, wovon 293 vorsorgliche, d.h. es war Gefahr im Verzuge. Die Leitung des Kant. Vormundschaftsamtes setzt deshalb alle neun Mitglieder gleichmässig ein.

Absatz 5

Diese Regelung wurde zur Präzisierung ergänzt um das Kantonale Sozialamt. Dessen Mitarbeiter sind den gleichen Interessenkollisionen ausgesetzt wie die Mitglieder und Mitarbeiter der kommunalen Sozialhilfebehörden.

§ 77 Vormundschaftsregister

Absatz 3

Im Hinblick auf die notariellen Geschäfte und das Betreuungswesen erhielten früher die Bezirksschreibereien von den Statthalterämtern Meldungen über die vormundschaftlichen Massnahmen. Neu erhalten die Bezirksschreibereien einen elektronischen Zugriff auf diejenigen Daten des Vormundschaftsregisters, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigen.

Absatz 4

Der Gebührenrahmen von Fr. 20 – 100 für die Auskunftserteilung an Private gemäss geltendem § 32 Absatz 3 EG ZGB ist auf Verordnungsstufe zu regeln und zwar in der Verordnung vom 8. Januar 1991 über die Gebühren zum Zivilrecht. Entsprechend wird die vorliegende Bestimmung von Absatz 4 in dem Sinne angepasst, dass die Auskunftserteilung gegen eine nach dem Verwaltungsaufwand bemessene Gebühr erfolgt.

§ 83 Beschwerde

Absatz 2 Buchstabe b

In dieser Bestimmung wurde der Begriff "Erbberechtigter" durch denjenigen der "Erben" ersetzt. Es handelt sich dabei lediglich um eine sprachliche Anpassung an Artikel 453 Absatz 1 ZGB und nicht um eine inhaltliche Änderung.

§ 95 Vorsorgliche fürsorgerische Freiheitsentziehung, Dauer

Der Begriff "ausserkantonale vormundschaftliche Behörde" wird erweitert durch den Begriff "ausserkantonalen..... Stelle". Gemäss Artikel 397b Absatz 2 ZGB können die Kantone für die Fälle, in denen Gefahr im Verzuge ist oder die Person psychisch krank ist, die Zuständigkeit für die fürsor-

gerische Freiheitsentziehung anderen geeigneten Stellen einräumen. Es handelt sich dabei meistens um eine ärztliche Zuständigkeit.

§ 97 Entlassung

Absatz 2

Gemäss geltender Bestimmung von § 50 Absatz 2 EG ZGB hat die Anstaltsleitung wie auch die für die jeweilige Anstalt zuständige aufsichtsführende Behörde laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE) noch erfüllt sind. Die Überprüfungspflicht der Aufsichtsbehörde der jeweiligen Anstalt wurde 1981 im Gesetz über die administrative Freiheitsentziehung statuiert. Zu dieser Zeit war eine berechtigte Berichterstattung des Beobachters unter dem Titel "Die Käfighaltung des Herrn Zihlmann" die Begründung für diese neben den Statthalterämtern normierte Aufsichtspflicht. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD) hat diese Aufgabe durch eine kantonsärztliche Kontrollführung und eine periodische Berichterstattung der Klinik an den Kantonsarzt nach jeweils 6 Monaten realisiert. Man kann nun davon ausgehen, dass die Psychiatrie heute über 20 Jahre später keine Verwahrungspsychiatrie mehr ist (Psychiatriekonzept und zwei Folgeplanungen). Es ist heute nicht zu befürchten, dass jemand zu lange in der Kant. Psychiatrischen Klinik zurückbehalten wird; das Gegenteil ist wohl eher der Fall. Ferner sind seit anfangs 2003 das Kant. Vormundschaftsamt und die Kant. Vormundschaftskommission und nicht mehr die Statthalterämter für den Bereich der FFE zuständig. Diese Organe sind genauso in der Lage, die FFE zu überwachen, wie die VSD. Diese hat im Übrigen in all den Jahren nie für eine Entlassung bei der Kant. Psychiatrischen Klinik intervenieren müssen. Inskünftig soll deshalb nur noch die Anstaltsleitung die in Frage stehende Aufsichtspflicht haben. In diesem Zusammenhang ist zu verweisen, dass gemäss § 50 Absatz 3 geltendes EG ZGB bzw. § 97 Absatz 3 dieses Gesetzes das Vormundschaftsamt bzw. deren Kommission die fürsorgerische Freiheitsentziehung, die im ordentlichen Verfahren angeordnet wurde, periodisch zu überprüfen hat. Bei der vorsorglichen fürsorgerischen Freiheitsentziehung muss die in eine Anstalt eingewiesene Person spätestens nach 10 Wochen entlassen werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht im ordentlichen Verfahren die FFE angeordnet worden ist (vgl. § 48 geltendes EG ZGB, § 95 dieses Gesetzes). Das Kant. Vormundschaftsamt hat somit zu gewährleisten, dass die von einer FFE betroffenen Personen entlassen werden, wenn die Voraussetzungen der FFE nicht mehr vorliegen.

§ 101 Mitteilungen

Absatz 2

Die Mitteilung an die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion gemäss § 54 Absatz 2 geltendes EG ZGB erübrigt sich. Diese war in der Pflicht der VSD zur Überprüfung der FFE begründet, die aufgehoben wird (vgl. Erläuterungen zu § 97 Absatz 2 dieses Gesetzes).

Kostenbestimmung für Kinderschutzmassnahmen

Der VBLG sowie verschiedene Gemeinden verlangen in ihrer Vernehmlassung, dass für die Tragung der Kosten der Kinderschutzmassnahmen analog der Kostentragung beim FFE (§ 98 des Entwurfs) eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden soll. Das EG ZGB enthält grundsätzlich für die Verfahrenskosten keine Gebührenbestimmung, sondern ermächtigt in § 156 des Entwurfs den Regierungsrat, einen Gebührentarif zu erlassen. Die Kostentragungsregelung betr. FFE regelt nicht die amtlichen Verfahrenskosten, sondern die Kosten des Klinikaufenthalts.

Hinsichtlich der Gebühren im Vormundschaftswesen wird die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion durch eine Teilrevision der Gebührenverordnung zum Zivilrecht prüfen, welche vormundschaftli-

chen Entscheide sie als gebührenpflichtig erklären soll. Dabei ist nämlich zu bedenken, dass in diesem Bereich die Einführung einer Kostenpflicht auch kontraproduktiv sein kann. Immerhin ist einsichtig, dass neu die Besuchsrechtsstreitigkeiten, die durch die Vormundschaftsbehörde beurteilt werden müssen, gebührenpflichtig sein sollen.

Fünfter Teil : Erbrecht

§ 104 Bezirksschreiberei

Buchstabe b

Die Bezirksschreiberei ist gesetzliche Aufbewahrungsstelle für Testamente sowie Ehe- und Erbverträge. Daraus ergibt sich auch die Verpflichtung, ein entsprechendes Register zu führen.

Buchstabe s

Weil sich die Bezirksschreiberei mit der Abwicklung des Nachlasses befasst, ist sie neu auch zuständig, um im Rahmen der Erbteilung den Anrechnungswert eines Grundstücks nach Art. 618 ZGB zu bestimmen. Früher lag diese Befugnis, die in der Praxis jedoch kaum zur Anwendung kam, im Hinblick auf die Beteiligung der Gemeinden an der Erbschaftssteuer beim Gemeinderat. Wegen der Neuregelung des Finanzausgleichs erhalten per 1.8.2003 die Gemeinden keinen Anteil an der Erbschaftssteuer mehr. Darum macht diese kommunale Schätzungsbefugnis im Erbteilungsverfahren keinen Sinn mehr.

§ 105 Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

Buchstabe d

Wo die Bezirksschreiberei Erbschaftsliquidationen, Erbschaftsverwaltungen, Erbenvertretungen und Willensvollstreckungen durchführt, kann sie nicht zugleich Aufsichtsbehörde über sich selbst sein. Deshalb wird die Aufsicht in diesen Fällen durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ausgeübt, was neu ausdrücklich festgehalten wird.

§ 107 Todesmeldung

Absatz 1

Absatz 1 erster und zweiter Satz lehnt sich an § 14 Absatz 2 Dekret über das Zivilstandswesen sowie in Anpassung an das neue informatisierte Standesregister (Infostar) an. Gemäss diesem wird der Personenstand nur noch elektronisch beurkundet und zwar durch das Zivilstandsamt, bei dem das Ereignis (Geburt, Tod, Ehe, Kindeserkennung) eintritt bzw. stattfindet. Die Familienregister, die bisher am Heimatort geführt wurden, werden nicht mehr weitergeführt. Seit Juli 2004 sind sämtliche Zivilstandsämter an Infostar angeschlossen und seit anfangs 2005 werden alle Zivilstandsereignisse nur noch in Infostar verurkundet. Der Bundesrat hat im Hinblick auf die elektronische Erfassung des Personenstandes am 28. April 2004 eine neue Zivilstandsverordnung (neue ZStV) erlassen, die am 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist. Regelungen über kantonale Mitteilungen sind gemäss Bundesrecht neu in einem Gesetz im formellen Sinne zu erlassen.

Neu wird im dritten Satz dieses Absatzes die gesetzliche Grundlage geschaffen, wonach die Zivilstandsämter, sofern sie persönlichen Kontakt mit Angehörigen oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit dem Todesfall haben, bei der Ermittlung der gesetzlichen Erben behilflich sind. Bei diesen Kontakten können die Zivilstandsämter insbesondere auch die Adressen der Erben

erfragen, damit diese von der Bezirksschreiberei für die Aufnahme des Inventars angeschrieben werden können.

Absatz 2

Diese Regelung hängt mit Infostar zusammen (vgl. Ausführungen zu Absatz 1). Die Zivilstandsämter des Kantons Basel-Landschaft erhalten nur noch Kenntnis von denjenigen Todesfällen, die in ihrem Kreis erfolgen und dort zu verurkunden sind. Diese Todesfälle haben sie gemäss Absatz 1 den Bezirksschreibereien zu melden. Todesfälle von ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft verstorbenen Personen, die zuletzt im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft waren, werden den Gemeindeverwaltungen zur Führung des Einwohnerregisters gemeldet (Artikel 49 neue ZStV). Entsprechend haben die Einwohnergemeinden diese Todesfälle den Bezirksschreibereien mitzuteilen.

Absatz 3

Wenn die Anzeige des Todesfalles mündlich bei der Einwohnergemeinde erfolgt, was im Sinne der Kundenorientierung gemäss § 12 Dekret über das Zivilstandswesen möglich ist, dann hat diese den Todesfall unverzüglich der Bezirksschreiberei zu melden und bei der Ermittlung der gesetzlichen Erben behilflich zu sein.

§ 108 Siegelung und Vorgehen bei ausserordentlichen Todesfällen

Absatz 1

Die heutige Kompetenz des Gemeinderates für dringliche Siegelungen wurde gestrichen. Somit ist auch hier die Bezirksschreiberei als Erbschaftsbehörde zuständig.

Absatz 2

Bei den ausserordentlichen Todesfällen (Suizid, ungeklärte Todesursache) ist aus kriminaltechnischen Gründen die Polizei Basel-Landschaft oder das Untersuchungsrichteramt zuerst in der Wohnung, so dass diese Personen zugleich die Siegelung vornehmen und nötigenfalls einen Reinigungsauftrag erteilen können.

§ 109 Inventar

Absatz 1

Die Inventarpflicht entspricht dem bisherigen Recht, wird aber in Anlehnung an das Bundesrecht neuzeitlicher formuliert (Art. 154 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, DBG).

Absatz 2

Die heutige Praxis, wonach bei geringfügigem Nachlassvermögen nur ein Inventarbericht erstellt wird, wird gesetzlich fixiert.

Absatz 3

In der Praxis war mitunter unklar, wann über den Nachlass einer ausserkantonale verstorbenen Person, die im Kanton Basel-Landschaft Grundstücke besitzt, ein sog. Nebeninventar aufzunehmen ist. Diese Fälle werden nun festgehalten.

Absatz 4

Nach bisherigem Recht (§ 62 Absatz 2 EG ZGB) wurde auch ein Vertreter der Gemeinde bei der Inventaraufnahme beigezogen. Dieser Zuzug wurde von den Gemeinden sehr unterschiedlich gehandhabt. Er war vertretbar, weil die Gemeinde auch einen Anteil an der Erbschaftssteuer erhielt,

was aber durch die Revision des Finanzausgleichs abgeschafft wurde. Deshalb wird der Zuzug des Gemeindevertreters bei der Inventaraufnahme nicht mehr vorgesehen.

Absatz 5

Stellt klar, dass die Bezirksschreiberei die Inventaraufnahme den Erbinnen und Erben anzukündigen hat.

Absatz 6

Wird keine Erbschaftssteuer fällig, so soll nur ein vereinfachtes Inventar (z.B. aufgrund einer Selbstdeklaration oder als Büroinventar) erhoben werden.

Aufhebung des Ortsgebrauchs bei Erbteilung (§ 68 geltendes EG ZGB)

Die Vorschrift, wonach Kleider und Waffen des Vaters den Söhnen und Kleider und Schmuck etc. der Mutter den Töchtern zuzuweisen sind (§ 68 EG ZGB) wurde ersatzlos aufgehoben.

§ 112 Vermögensverwaltung

Absatz 6

Regelt das Verfahren, wenn dem Erbschaftsamt Erbinnen oder Erben unbekannt sind. Im Amtsblatt und allenfalls in weiteren Publikationsorganen ist der sog. Erbenruf zu erlassen. Zudem wird festgehalten, dass das Erbschaftsamt auch Hinweisen von Drittpersonen nachgehen muss und allenfalls auch die schweizerische Vertretung im Ausland einschalten muss.

§ 116 Mitwirkung der Behörde (bei der Erbteilung)

Nach dem geltenden Recht (§ 69 EG ZGB) hatte die Bezirksschreiberei auch mitzuwirken, wenn eine Erbschaftssteuer fällig wurde. In der Praxis wurde diese Bestimmung, die in diesen Fällen zu einer obligatorischen Mitwirkung bei der Erbteilung führen würde und somit mit dem bundesrechtlichen Grundsatz der freien Erbteilung schwer zu vereinbaren wäre, nicht angewendet. Sie wird aus diesen Gründen nicht übernommen.

§ 117 Zerstückelungsverbot für Grundstücke

Im heutigen Recht wird das Zerstückelungsverbot einerseits im Erbrecht und andererseits im Sachenrecht identisch geregelt. Um Wiederholungen zu vermeiden, soll nun das Zerstückelungsverbot in § 142 dieses Gesetzes geregelt und im Erbrecht nur noch eine Verweisungsnorm aufgenommen werden.

§ 118 Schätzung von Grundstücken

Die Schätzung von Liegenschaften im Rahmen von Erbteilungen soll neu durch die Bezirksschreiberei vorgenommen werden. Siehe Bemerkung betr. Art. 618 ZGB zu § 104 dieses Gesetzes.

§ 119 Erbschaftsanfall an Gemeinde und Kanton

Wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine erbberechtigten Person hinterlässt, dann fällt nach geltendem Recht (§ 72 EG ZGB) die Erbschaft zu 25% an die Gemeinde und zu 75% an den Kanton.

Aufgrund der Vernehmlassungen des Verbandes basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), der ihm folgenden Gemeinden sowie der CVP, der SP und des Gewerkschaftsbundes BL sollen nun aber die Einwohnergemeinden neu mit 50% an diesen herrenlosen Erbschaften partizipieren.

Sechster Teil: Sachenrecht

§ 120 Gemeindebehörden

Dieser Paragraf übernimmt die bisherigen Zuständigkeiten der Gemeinden im Bereich des Sachenrechts (§§ 11 und 12 des geltenden EG ZGB).

Die Gemeinde Pfeffingen bringt in ihrer Vernehmlassung vor, dass Fundanzeigen und Aufbewahrung der Fundgegenstände von der Gemeinde auf die Polizei Basel-Landschaft übergehen sollen. Das Fundwesen gehört aber nicht zu den Kernaufgaben einer Kantonspolizei, sondern ist ein typisches Anwendungsbeispiel des Gemeindepolizeiwesens, weshalb dieser Vorschlag abgelehnt wird.

§ 121 Bezirksschreiberei

Dieser Paragraf übernimmt die bisherigen sachenrechtlichen Zuständigkeiten der Bezirksschreiberei.

§ 122 Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

Es werden die heutigen Zuständigkeiten der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion im Sachenrecht aufgelistet.

§ 125 Herrenlose Grundstücke

Nach Art. 664 Abs. 3 ZGB hat das kantonale Recht die erforderlichen Bestimmungen über die Aneignung herrenlosen Landes aufzustellen. Das geltende EG ZGB enthält keine diesbezüglichen Bestimmungen, was in der Praxis mitunter als Mangel empfunden wurde. Allerdings handelt es sich dabei um seltene Fälle (z.B. ein Fall, wo infolge Zwangsverwertung herrenlos gewordene Miteigentumsanteile an einer Privatstrasse den anderen Strasseneigentümern zugesprochen wurden).

Gemäss den Vernehmlassungsanträgen des VBLG und der ihm folgenden Gemeinden sowie der CVP, der SP und des Gewerkschaftsbundes BL sollen die herrenlosen Grundstücke aufgrund des örtlichen Bezugs in das Eigentum der Gemeinde, wo die Grundstücke liegen, fallen.

§ 129 Pflanzen

Absatz 3

Die Ökologisierung der Landwirtschaft erfordert es, dass im offenen Land und gegenüber Reben der bisherige Abstand für hochstämmige Obstbäume von drei auf sechs Meter erhöht wird. Der Hochstammbaum ist heute nämlich ein Ökoelement und wird nicht mehr wie früher intensiv bewirtschaftet. Darum wird dieser grösser und braucht einen Platz von rund einer Are. Zur Erhaltung typischer Elemente der Kulturlandschaft sollen die offenen Baumgarten und die Pflanzplätze mit dem bisherigen Abstand von zwei Metern erhalten bleiben.

§ 130 Wald

Absatz 2

Wer neuen Wald anpflanzen will, muss auf das Eigentum seiner Nachbarn Rücksicht nehmen. Deshalb soll neu der Abstand vom Wald gegenüber dem Kulturland von drei auf sechs Meter erhöht werden. Dieser Abstand wird vom Waldrand gemessen, der aufgrund der Waldfeststellung des Forstamtes beider Basel (gestützt auf die Waldgesetzgebung) definiert wird. Weiter soll der

Abstand des Waldes gegenüber dem Rebland von sechs auf zehn Meter erhöht werden, was aus der Sicht der hohen Investitionskosten der Rebkulturen gerechtfertigt ist.

§ 131 Abweichende Vereinbarungen, Klage auf Beseitigung

Absatz 1

Die Abstandbestimmungen sind aufgrund ihrer rechtlichen Natur als gesetzliche Eigentumsbeschränkungen anzusehen. Nach dem heutigen Recht können diese durch bloße Vereinbarung unter den Nachbarn geändert werden. Diese Vorschrift ist aber an das ZGB anzupassen. Werden nämlich gesetzliche Eigentumsbeschränkungen durch Rechtsgeschäft aufgehoben oder geändert, bedarf dies aufgrund von Artikel 680 Absatz 2 ZGB der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung im Grundbuch.

Absatz 2

Die Frist zur Beseitigung von neugepflanzten Bäumen wird von fünf auf zehn Jahre erhöht, da in den ersten fünf Jahren infolge des anfänglich geringen Wachstums die Dimensionen der Bäume zu wenig abgeschätzt werden können.

§ 132 Bäume längs öffentlichen Strassen und Plätzen

Absatz 1

Gegenüber Strassen soll aus Gründen der Unfallgefahr der Abstand von heute drei auf vier Meter erhöht werden. Herabfallendes Erntegut verschmutzt nämlich die Strassen und erhöht die Unfallgefahr. Ferner bedingt die Ernte von Früchten auf der Strassenseite, dass Leitern gestellt werden müssen, was an unübersichtlichen Stellen schon zu vielen Unfällen geführt hat. Hinzu kommt, dass überragende Äste den Verkehr behindern. Dadurch können Bäume und Fahrzeuge beschädigt sowie nachfolgende Motorradfahrer oder Velofahrer verletzt werden.

§ 133 Fahr- und Wenderecht für landwirtschaftliche Maschinen

Absatz 1

Das bisherige Tret- und Pflugwenderecht ist an die heutigen mechanischen Bewirtschaftungsmittel (Traktoren, Mähdrescher etc.) der Landwirtschaft anzupassen. Allerdings darf dieses zum Schutz der Nachbargrundstücke (da die heutigen Maschinen ein grosses Gewicht haben, was zu Schädigungen des Bodens führen kann) nur ausgeübt werden, sofern es aufgrund der örtlichen Situation notwendig ist.

Aufhebung der Vereinigung von Grundstücken (§ 89 geltendes EG ZGB)

Die Vorschrift, wonach bei Vereinigung getrennter Grundstücke in der Hand einer Grundeigentümerschaft, die die einzelnen Grundstücksteile trennenden Marksteine zu entfernen sind, wurde nicht mehr übernommen, da es Gründe gibt, welche eine Grundstücksvereinigung nicht zulassen.

§ 137 Betreten fremden Eigentums für Jagd und Fischerei

Absatz 2

Wo sog. Wildfolgeabkommen bestehen, darf schon heute dem beschossenen und verwundeten Wild gefolgt werden. Dieser Vorbehalt ist deshalb anzubringen.

§ 140 Duldung notwendiger Arbeiten bei Bodenverbesserungen

Artikel 702 ZGB gibt dem Kanton die Möglichkeit, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl zu errichten. Somit besteht eine übergeordnete gesetzliche Grundlage für die Duldung notwendiger Arbeiten bei Bodenverbesserungen.

Als Bodenverbesserungen gelten Werke und Anlagen im Bereich des ländlichen Tiefbaus sowie die Neuordnung des Grundeigentums und der Pachtverhältnisse. Um eine Bodenverbesserung vorzubereiten und auszuführen, ist der Augenschein im betroffenen Gebiet für Dritte (Ingenieure, Geologen etc.) unerlässlich, ebenso zum Unterhalt erstellter Werke, welche auf Privatgrund liegen. Die Bestimmung von Artikel 699 ZGB, wonach das Betreten von Wald und Weide jeder Person gestattet ist, sofern kein umgrenztes Verbot besteht, reicht nicht aus, um das Betreten des Privatgrundes in jedem Fall zu gewährleisten. Aus diesem Grund soll die Pflicht zur Duldung notwendiger Arbeiten bei Bodenverbesserungen ins EG ZGB aufgenommen werden.

§ 142 Zerstückerungsverbot für Grundstücke

Absatz 1

Dieses kantonale Zerstückerungsverbot ist mit dem Zerstückerungsverbot nach Artikel 58 des neuen Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) zu harmonisieren. Letzteres statuiert ein Zerstückerungsverbot für Rebland unter 15 Aren und für landwirtschaftliche Grundstücke unter 25 Aren, wenn sie zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören. Ist dies nicht der Fall, so unterstehen diese Grundstücke nicht dem BGBB, sondern dem kantonalen Recht. Das bisherige EG ZGB (§§ 70 und 95 EG ZGB) verbietet die Bildung von Parzellen unter 18 Aren. Da aber aus Grundstücken, die kleiner als 25 Aren sind, nicht 2 Parzellen von je 18 Aren gebildet werden können, untersagt bereits das geltende Recht die Zerstückerung von Grundstücken unter 25 Aren. Die neue Regelung entspricht demnach der heutigen Praxis, soll aber im Gesetzestext klar zum Ausdruck gebracht werden. Hinsichtlich der Definition des Grundstückbegriffs ist Artikel 655 ZGB massgebend, wonach als Grundstücke neben den überbauten und unüberbauten Liegenschaften auch selbständige dauernde Rechte (z.B. Baurecht) und Miteigentumsanteile an Grundstücken gelten. Für die Teilung von Waldgrundstücken ist ergänzend die Waldgesetzgebung zu beachten (Art. 25 des Waldgesetzes des Bundes und § 39 der kantonalen Waldverordnung).

Absatz 2

Um den speziellen Konstellationen der Praxis entsprechen zu können, soll das Zerstückerungsverbot wie bisher aufgrund von Ausnahmegewilligungen der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion aufgehoben werden können.

§ 144 Zinse (Grundpfandrecht)

Die heutige Kompetenz des Landrates, für die Tilgung von Grundpfandschulden eine Amortisation bis zu ¼% zu bestimmen (§ 98 geltendes EG ZGB), wurde nicht übernommen, weil diese Bestimmung keinerlei Bedeutung erlangt hat.

§ 146 Gesetzliche Grundpfandrechte

Nach geltendem Recht (§ 100 EG ZGB) bestehen die gesetzlichen Grundpfandrechte ohne Eintragung im Grundbuch und gehen allen anderen Grundpfandrechten vor. Dadurch werden die Gebühren- und Steuerforderungen, die einen Bezug zum Grundeigentum haben, in einem Ausmass privilegiert, das zu einer starken Beeinträchtigung der Interessen der Grundeigentümerschaft und des Immobilienverkehrs führt und das stossende Risiko beinhaltet, dass eine Käuferschaft mit ihrem Grundstück letztlich für die Gebühren- und Immobiliensteuerforderungen der Verkäuferschaft einstehen muss. Wenn es in der Vergangenheit zur Geltendmachung des privilegierten gesetzlichen Pfandrechts gekommen ist, wurde von der Käuferschaft oft bei der Finanz- und Kirchendirektion ein Erlassgesuch wegen Vorliegens eines Härtefalls gestellt.

Die berechtigte Kritik an der heutigen Regelung der gesetzlichen Grundpfandrechte, die aufgrund von Einzelfällen in der Literatur und in den Medien (Konsumentenberatungsdienste) aufgegriffen wurde, führte ebenfalls dazu, dass nun der Bund in der Vernehmlassungsvorlage zur Revision des eidgenössischen Sachenrechts das kantonale gesetzliche Grundpfandrecht einschränken will.

Aufgrund dieser Überlegungen wollte der Vernehmlassungsentwurf das System der gesetzlichen Grundpfandrechte so ausgestalten, dass diese im Grundbuch eingetragen werden und ihren Rang nach dem Zeitpunkt der Entstehung der öffentlich-rechtlichen Forderung erhalten sollten. Andere Kantone (z.B. GR, ZH, BE) kennen ebenfalls solche Regelungen. Nur dort, wo der Kanton bzw. die Gemeinde durch entsprechende Leistungen einen Mehrwert für das Grundstück geschaffen hat, sollte (analog der Regelung beim Bauhandwerkerpfandrecht) das Grundpfandrecht weiterhin privilegiert sein und allen anderen Pfandrechten vorgehen. Dies trifft für folgende gesetzliche Grundpfandrechte zu:

- Umlegungskosten und Ausgleichszahlungen bei Baulandumlegungen (§ 71 Absatz 4 RBG)
- Kosten für die Ersatzvornahme von Sanierungsmassnahmen (§ 138 Absatz 4 RBG)
- Ansprüche auf Vorteilsbeiträge (§ 94 Enteignungsgesetz)
- Kosten für die Ersatzvornahme nach dem Wasserbaugesetz (10 Wasserbaugesetz).

In den Vernehmlassungen lehnten die CVP, die SP, der Gewerkschaftsbund BL sowie der VBLG und die ihm folgenden Gemeinden diese neue Ordnung der gesetzlichen Grundpfandrechte ab, weil dadurch die Gemeinwesen schlechter gestellt werden und es für die Gemeinden vom Aufwand her nicht zumutbar sei. Aufgrund dieser ablehnenden Stellungnahme entschliesst sich der Regierungsrat, die gesetzlichen Grundpfandrechte entsprechend der heutigen Ordnung zu übernehmen.

§ 152 Grundbuchwesen

Absatz 4

Heute werden die Grundbücher mit elektronischer Datenverarbeitung geführt. Dieser Grundsatz wird im Gesetz festgehalten. Die Einzelheiten werden in der Regierungsratsverordnung über das EDV-Grundbuch geregelt, namentlich auch der Online-Bezug von Grundbuchdaten.

Der VBLG beantragt, dass die Gemeinden an der Ausarbeitung der Verordnung zu beteiligen seien. Gemäss § 74 der Kantonsverfassung steht dem Regierungsrat das Recht zu, Verordnungen auf der Grundlage und im Rahmen der Gesetze und Staatsverträge zu erlassen. Bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen sind gemäss § 49 Absatz 3 der Kantonsverfassung, die Gemeinden rechtzeitig anzuhören, soweit sie betroffen sind. Da diese Fragen verfassungsrechtlich geregelt sind und somit eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich ist, wird der Antrag abgelehnt.

§ 153 Liegenschaften des Kantons und der Gemeinden

Nach bisherigem Recht (§ 117 EG ZGB) mussten die Eisenbahngrundstücke nicht in das Grundbuch aufgenommen werden. Diese Bestimmung wurde durch die revidierte eidg. Grundbuchverordnung (Art. 40 Absatz 4 Grundbuchverordnung) überholt, welche bestimmt, dass auch Eisenbahngrundstücke in das Grundbuch aufzunehmen sind.

§ 154 Eigentumsübertragungen, Handänderungsanzeigen

Absatz 1

Eigentumsübertragungen können veröffentlicht werden, was im Grundsatz gesetzlich festgehalten wird. Die Einzelheiten werden in einer Regierungsratsverordnung geregelt.

Absatz 2

Ausserdem erhalten gewisse Verwaltungsbehörden für die Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrags seit jeher Handänderungsanzeigen. Dieser Meldeweg wird nun im Gesetz klar geregelt.

Neu sollen auch die Betreiberinnen und Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen Handänderungsanzeigen erhalten, da sie aufgrund der Bundesgesetzgebung alle Eigentümer, deren elektrische Installationen aus dem Verteilnetz versorgt werden, mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode auffordern müssen, den Sicherheitsnachweis einzureichen (Art. 36 Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. Nov. 2001, SR 734.27).

§ 155 Katasterwesen*Absatz 1*

Das Katasterwesen ist nach wie vor eine Angelegenheit der Gemeinden, denn diese sind zuständig, um die steuerliche Katasterschätzung durchzuführen (§ 121 Steuer- und Finanzgesetz). Dazu benötigen sie die Eigentümerdaten, die sie im sog. Katasterbuch aufgrund der Handänderungsanzeigen der Bezirksschreibereien nachführen.

Absatz 2

Zur Erleichterung der Führung des Katasterwesens sind die Gemeinden von der Führung eines eigenen Katasterbuches befreit, wenn sie einen elektronischen Zugriff auf die Eigentümerdaten der Bezirksschreiberei haben.

Siebter Teil: Gebühren und Entschädigungen**§ 156 Gebühren und Entschädigungen***Absatz 1*

In Anlehnung an das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 20 Absatz 4 VwVG BL) wird der gesetzliche obere Rahmen für die ordentlichen Gebühren, die sich aufgrund des Aufwands berechnen, auf Fr. 5000.-- angehoben. Die Festsetzung des konkreten Gebührenrahmens erfolgt durch den Regierungsrat im Gebührentarif.

Achter Teil: Grundbucharlegung und amtliche Vermessung

Mit Ausnahme der Gemeinde Frenkendorf für das Gebiet Feld und Wald verfügen alle Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft über das eidg. Grundbuch in der Form des EDV-Grundbuchs. Im Jahre 2005 sollen auch die Anlegungsarbeiten für Frenkendorf abgeschlossen werden. Dann haben die kantonalen Vorschriften über die Anlegung des eidg. Grundbuchs nur noch für eine allfällige Neuanlegung eines Grundbuchs Bedeutung.

§ 163 Einsprachekommission

Wie nach geltendem Recht (§ 141 EG ZGB) beurteilt eine von der Gemeinde bezeichnete Kommission die gegen die Grundbucharlegung eingereichten Einsprachen.

Der VBLG und die ihm folgenden Gemeinden stellen in ihren Vernehmlassungen die Frage, ob diese Einsprachen nicht direkt durch das Bezirksgericht beurteilt werden sollen. In der Praxis hat sich diese kommunale Grundbucheinsprachekommission, in welcher Personen Einsitz haben, die in der Gemeinde wohnen und über entsprechendes Sachwissen verfügen, sehr bewährt. Die Sitzungsgelder dieser kommunalen Kommission sind deshalb auch von der Gemeinde zu tragen. Im übrigen werden diese Bestimmungen nach der Grundbuchanlegung Frenkendorf, die Ende 2005 abgeschlossen sein sollte, hinfällig. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2004 teilt der VBLG mit, dass er diesen Punkt fallen lasse.

Aufhebung betr. Vermessung bei Güterzusammenlegung und Baulandumlegung (§ 147 des geltenden EG ZGB)

Nach dieser Vorschrift ist eine Vermessung durchzuführen, wenn die Voraussetzungen einer Güterregulierung oder einer Baulandumlegung erfüllt sind. Da diese Bestimmung durch eine ähnliche Regelung im Bundesrecht (Art. 2 VAV) überholt ist, ist sie aufzuheben.

Aufhebung betr. Gescheide (§ 153 des geltenden EG ZGB)

Mit den letzten Grundbuchvermessungen (Bretzwil, Lampenberg, Ramlinsburg, Frenkendorf) verlieren die Gescheide für Gemeinden mit nicht anerkannten Grundbuchvermessungen ihre Bedeutung. Deshalb ist diese Bestimmung aufzuheben.

§ 171 Kantonale Vermessungsaufsicht

Buchstabe b

Übernimmt die geltende Regelung (§ 150 Absatz 1 Buchstabe b EG ZGB), wonach das Vermessungsamt auch vermessungstechnische Arbeiten ausführt.

Buchstabe c

Dieser Absatz basiert auf der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) Art. 1 Absatz 2 und Art. 42 Absatz 2. Darin wird der amtlichen Vermessung die Koordination des Landinformationssystems (gleichbedeutend mit GIS) übertragen. Dem Vermessungs- und Meliorationsamt werden die notwendigen gesetzlichen Grundlagen verschafft, um vor allem in technischer Hinsicht zu handeln.

Gemäss der damaligen Vorgabe des Landrates bzw. der Bau- und Planungskommission sollen dabei die Gemeinden die Handlungsfreiheit beim Aufbau und Betrieb ihres GIS behalten. Es muss aber sichergestellt werden, dass Geodaten sowohl auf kommunaler wie auch auf kantonaler Ebene nutzbar sind.

§ 172 Private Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer

In der Vernehmlassung wird von der FDP und der Handelskammer beider Basel verlangt, dass das Nachführungswesen privatisiert werde. Die Gemeinde Pratteln macht ebenfalls geltend, dass die Ausführung der amtlichen Vermessung nicht Sache des Kantons sein soll. Diese Arbeiten seien der Privatwirtschaft zu überlassen.

Im Zusammenhang mit der Beantwortung des Postulats Nr. 94/245 von Peter Tobler betr. Reorganisation und Privatisierung der amtlichen Vermessung bekannte sich der Regierungsrat in der Landratssitzung vom 3. April 1995 dazu, die Nachführung der amtlichen Vermessung schrittweise den privaten Geometerbüros zu übertragen. Dieser Abbauprozess auf Seiten der staatlichen Kreisgeometerbüros solle an die natürliche Personalfuktuation und an die Gewährleistung genü-

gender Arbeit für diese Mitarbeitenden gekoppelt sein. Gestützt auf diese Beantwortung lehnte der Landrat damals das Postulat ab.

Zur Beschleunigung dieses Prozesses sollen nun nach Auffassung des Regierungsrates alle gesetzlichen Möglichkeiten zur Personalreduktion (d.h. vorzeitige Pensionierungen im Rahmen von GAP) ausgeschöpft werden.

§ 175 Zuständigkeit für Geodaten

Das Geographische Informationssystem (GIS) dient der Erfassung, Verwaltung, Auswertung und Darstellung raumbezogener Informationen. Die wichtigsten Merkmale eines GIS sind der Raumbezug, die Kombination von Datensätzen, die Anbindung von Sachdaten an geometrische Strukturen, die digitale Verfügbarkeit und die Massstabsunabhängigkeit. Zwischen 60 und 80 Prozent aller Entscheidungen im politischen, wirtschaftlichen und privaten Leben haben einen räumlichen Bezug. Eine nachhaltige, ökonomisch sinnvolle, ökologisch verantwortbare und sozial verträgliche Entwicklung setzt voraus, dass Planungen und Beschlüsse immer auch in einen räumlichen Bezug gestellt werden.

Am 26. April 2001 stimmte deshalb der Landrat Basel-Landschaft der Vorlage „Aufbau des GIS für die Verwaltung und die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft“ zu (Nr. 2000-091 vom 18. April 2000) zu.

Die Organe des GIS wurden beauftragt, die Umsetzung in die Wege zu leiten:

- Die GIS-Kommission, zusammengesetzt aus 17 Personen aus der kantonalen Verwaltung. Sie ist zuständig für die strategischen Ziele.
- Die paritätische Arbeitsgruppe Gemeinden-Kanton, die auf Anordnung des Landrates eingesetzt wurde mit dem Ziel, die Koordination zwischen Gemeinden und Kanton sicherzustellen. Sie setzt sich zusammen aus je 7 Vertretungen der Gemeinden und der Verwaltung.
- Die GIS-Fachstelle des Vermessungs- und Meliorationsamtes als das operative Organ, welches das GIS technisch umsetzt.

Die Landratsvorlage definiert u.a. die zentralen Projekte „Geo Data Warehouse“ (Datenhaltung) und „Parzellen-Informationssystem“. Diese zwei Projekte konnten am 24. März 2003 den BenutzerInnen in der kantonalen Verwaltung und den am Kantonsnetz angeschlossenen Gemeinden übergeben werden.

Kürzlich startete der Bund das Programm „e-geo“, welches die Entwicklung des GIS landesweit fördern soll. Im Umsetzungskonzept der „Strategie für Geoinformation beim Bund“ wird vorgeschlagen, dass die Kantone für sich und ihre Gemeinden die bestehenden rechtlichen Grundlagen in diesem Bereich harmonisieren und soweit wie nötig anpassen sollen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Standards, Urheberrecht, Haftung, Datenschutz, Zuständigkeiten und Kompetenzen sowie die Tarifierungspolitik. Der Bund wird zudem ein Rahmengesetz über die Geoinformation vorbereiten.

Für den Kanton Basel-Landschaft sind nun im EG ZGB die wichtigsten Punkte zu regeln. Geodaten und Geoinformationen gehören nämlich zum Verwaltungsvermögen. Die Sammlung und Bearbeitung erfolgt im Interesse der staatlichen Aufgabenerfüllung. Zudem haben Geodaten einen grossen wirtschaftlichen Wert, sind aber zur Zeit durch das Urheberrecht des Bundes nicht geschützt, weshalb die Kantone diesen Schutz gesetzlich sicher zu stellen haben.

§ 176 Nutzung von Geodaten

Es muss gewährleistet sein, dass Geodaten anderen Verwaltungsstellen und Dritten zur Verfügung gestellt werden können. Die Benützung der Daten durch Dritte ist aus kantonaler Sicht grundsätzlich gebührenpflichtig. Dadurch kann das Gemeinwesen einen Teil des investierten Kapitals wieder zurück fließen lassen. Bei der amtlichen Vermessung besteht eine Verordnung seit 1994, welche die Gebührenhoheit der Gemeinde und dem Kanton zuspricht und die Einnahmen je hälftig zwischen diesen beiden aufteilt.

§ 177 Datenschutz bei Geodatensammlungen

Die Datenschutzgesetzgebung auf Stufe Bund und Kanton regelt den Bereich der Personendaten. Raumbezogene Daten (Geodaten) sind in der Regel öffentlich; sie unterstehen allenfalls dem Amtsgeheimnis. Personendaten sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche oder juristische Person beziehen (§ 5 Abs. 1 DSG). Bei einem Grossteil der Raumdaten (Geodaten) fehlt dieser Personenbezug. Die neuen technischen Möglichkeiten in Informationssystemen erlauben aber Datenkombinationen, wie sie bis anhin nicht möglich waren. Werden Raumdaten mit Personendaten verknüpft, so werden ursprüngliche Sachdaten ohne grossen Aufwand zu Personendaten, die in den Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes fallen.

In diesem Paragraphen geht es deshalb darum, den Datenschutz sicherzustellen, wenn im Zusammenhang mit Geodatensammlungen Personendaten erhoben oder solche mit Geodaten im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung verknüpft werden.

Neunter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 178 Bisherige Fähigkeitsausweise der Notarinnen und Notare

Diese Bestimmung über die Garantie bestehender Fähigkeitsausweise entspricht § 26 Beurkundungsdekret und § 18 Abs. 2 geltendes EG ZGB.

§ 179 Bisherige Viehversicherungskassen und Zuchtgenossenschaften

Für die bisherigen Viehversicherungskassen und Zuchtgenossenschaften gilt der Besitzstand und somit weiterhin das bisherige Recht.

§ 180 Übergangsbestimmung betr. Anstalten und Körperschaften des kantonalen Rechts

Für die Handelsregistereintragung der bestehenden Anstalten und Körperschaften ist eine Frist von einem Jahr seit Inkrafttreten des Gesetzes gerechtfertigt.

§ 181 Übergangsbestimmung betr. Vormundschaftskommission

Nach dem geltenden Recht kennt die Vormundschaftskommission ordentliche Mitglieder und Ersatzmitglieder, was aber durch die vorliegende Totalrevision insofern geändert werden soll, als der Status der Ersatzmitglieder aufgehoben wird und es somit nur Mitglieder gibt. Für die laufende Amtsperiode sollen nun die gewählten Ersatzmitglieder mit Inkrafttreten der neuen Regelung automatisch den Status von Mitgliedern erhalten (vgl. Bemerkungen zu § 61 Absatz 2 dieses Gesetzes).

§ 182 Änderung des Personalgesetzes

Die Disziplinarbefugnis gegenüber Notarinnen und Notaren der Bezirksschreibereien wird aufgehoben (§ 60 Abs. 1 Bst. c Personalgesetz).

§ 183 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Absätze 5 und 6

In der Praxis hat sich gezeigt, dass viele Erlassgesuche über sehr kleine Beträge (z.B. 70 Franken) gestellt werden. Diese Erlassgesuche verursachen einen grossen Verwaltungsaufwand, muss doch in jedem Fall an Hand von Belegen abgeklärt werden, ob eine Bedürftigkeit vorliegt. Kleinbeträge sind selbst für Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen tragbar. Erlassgesuche für kleine Beträge müssen auch regelmässig abgewiesen werden. Die Behörden gewähren bei Liquiditätsschwierigkeiten Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung, wodurch die Zahlung immer möglich wird. Es sind vielmehr die grossen Beträge für welche Gebührenpflichtige in finanzielle Bedrängnis bringen können. Für diese Fälle ist es sinnvoll, ein Erlassverfahren vorzusehen.

Absatz 7

Nach der heute geltenden Ordnung wird auf Erlassgesuche erst dann nicht mehr eingetreten, wenn sie nach Einleitung der Betreuung gestellt werden. Da in der Praxis Erlassgesuche zum Teil ein halbes Jahr und mehr nach Rechnungstellung eingereicht werden und die Betreuung in diesem Zeitpunkt noch nicht eingeleitet ist, muss auch nach so langer Zeit die - möglicherweise veränderte - finanzielle Situation des Gesuchstellers geprüft werden. Wer von einem Gebührenerlass profitieren möchte, muss sein Gesuch künftig innert 60 Tagen nach Erlass der Rechnungsverfügung stellen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

§ 184 Änderung des Zivilstandsdekrets

§ 14 Absatz 2 ist aufzuheben, weil dieser Meldeweg nun in § 107 Absatz 1 dieses Gesetzes neu geregelt wird.

§ 185 Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften zu den ZGB-Bestimmungen (§§ 1 – 10 und 27a des geltenden Rechts), welche die Gerichtsbehörden betreffen, werden zur Verbesserung der Gesetzssystematik durch die Schlussbestimmungen dieser Vorlage in die ZPO überführt.

§ 3 Wegfall der friedensrichterlichen Instanz

§ 5 des heutigen EG ZGB wird in den bestehenden Katalog von § 3 ZPO integriert. In Ziffer 17 wurde eine Ergänzung vorgenommen, indem neu auch die Abänderungen auf gemeinsames Begehren erwähnt werden. Im Weiteren wurde auf die Erwähnung der Unterhaltsklagen verzichtet, da das Bundesrecht gemäss Artikel 280 Absatz 1 ZGB dafür ein einfaches und rasches Verfahren vorsieht und somit gemäss Ziffer 1 der Friedensrichter ohnehin entfällt.

Neu werden auf Antrag des Kantonsgerichts sämtliche erbrechtlichen Klagen aus dem Kompetenzbereich der Friedensrichterinnen und Friedensrichter ausgenommen, weil diese erbrechtlichen Klagen aufgrund der Eventualmaxime oft in derselben Klageschrift verbunden werden müssen. Zudem ist ein Haftungsrisiko bei erbrechtlichen Klagen besonders hoch, da ein falsches Rechtsbegehren kaum mehr korrigiert werden kann.

§ 4 Bezirksgerichtspräsidien

Der Katalog von § 2 des geltenden EG ZGB wird in die bestehende Zuständigkeitsvorschrift für Bezirksgerichtspräsidien eingefügt.

§ 7 Buchstabe c

Die grundsätzliche Vorschrift des heutigen § 1 EG ZGB betreffend Zuständigkeit der Dreierkammer des Bezirksgerichts wird in § 7 ZPO integriert.

§ 7bis Zuständigkeit in Scheidungs-, Trennungs- und Eheungültigkeitssachen
Die Vorschrift des geltenden § 1b EG ZGB wird hier übernommen.

§ 9 Absatz 3

Hier werden die in § 9 des heutigen EG ZGB genannten appellablen Fälle in die ZPO eingefügt.
(*betreffend Art. 175, 176, 179 ZGB*)

Heute sind alle richterlichen Massnahmen betreffend Eheschutz (Art. 172 – 179 ZGB) appellabel. Das Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts am 1. Januar 2000 mit der obligatorischen vierjährigen Trennungsdauer, wenn nicht beide Ehegatten mit der Scheidung einverstanden sind (Art. 114 ZGB), hat dazu geführt, dass im Vorfeld des Scheidungsverfahrens die Eheschutzverfahren weit umstrittener und umfangreicher geworden sind. Ebenso hat die Appellationshäufigkeit in diesen Verfahren zugenommen. Aufgrund der längeren Geltungsdauer der Eheschutzmassnahmen ist es sicher gerechtfertigt, die Appellation in den wesentlichen Streitpunkten weiterhin zuzulassen. Die umfassende Appellabilität im Eheschutzverfahren hat aber auch dazu geführt, dass die Parteien eher weniger wichtige Entscheide der Vorinstanzen, wie z.B. Verfügungen, die nur Modalitäten regeln, mit Appellation anfechten. Das Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, muss daher über Verfügungen entscheiden, in denen der Direktlohnabzug für einen rechtskräftig entschiedenen Unterhaltsbeitrag oder die Herausgabe des Passes bei rechtskräftig entschiedenem Kinderbesuchsrecht angeordnet worden ist. Demgegenüber sind vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren selbst und bei Unterhaltsklagen nie appellabel, sondern nur beschwerdefähig. Deshalb ist es gerechtfertigt, dass nicht mehr gegen alle Eheschutzverfügungen, sondern nur noch gegen die Verfügungen aufgrund der Art. 175, 176 und 179 ZGB Appellation eingereicht werden kann.

§ 10^{bis} Buchstabe c

Übernimmt § 27a Absätze 1 und 3 des heutigen EG ZGB.

§ 11 Ziffer 2 und Ziffer 3 Buchstabe a

Ziffer 2 übernimmt § 3 Absatz 1 des geltenden EG ZGB.

Ziffer 3 Buchstabe a übernimmt die Praxis des Kantonsgerichts, Entscheide der Friedensrichterämter wohl nicht appellabel, dafür aber beschwerdefähig sind.

§ 125c Verfahren für Verschollenerklärung

Die heute in § 8 EG ZGB stehenden Vorschriften über die Verschollenerklärung sind ebenfalls in den Verfahrensteil der ZPO zu überführen.

§ 261 Absatz 1 Ziffern 11 – 13 und Absatz 2

Der Katalog der beschleunigten Verfahren wird ergänzt durch den geltenden § 7a EG ZGB.

§ 263 Ziffern 10, 11 und 12

Der Katalog der summarischen Verfahren wird ergänzt durch den geltenden § 7 und § 27a Absatz 2 EG ZGB. Im Weiteren wurde der Katalog um die Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft ergänzt, wie dies die Rechtsprechung bereits nach heutigem Recht annimmt und in anderen Kantonen ausdrücklich in der ZPO erwähnt ist (vgl. § 215 Buchstabe b Ziffer 7 ZPO ZH). Auf eine weitergehende Ergänzung des Katalogs wurde im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision verzichtet und nur im Sinne der geltenden Rechtsprechung die Ergänzung gemäss Ziffer 12 vorgenommen.

§ 186 Änderung des Notariatsgesetzes

§ 3 Buchstabe l

Damit das Baselbieter Notariatspatent auch von ausländischen Behörden voll anerkannt wird, ist ein abgeschlossenes juristisches Studium (lic.iur. oder Master) zu verlangen. Siehe weitere Bemerkungen zu § 15 EG ZGB.

§ 4 Absatz 2

Im Notariatsgesetz soll nur der Grundsatz, dass die Notariatsprüfungen praxisbezogen auszugestalten sind, normiert werden. Die weitere Ausgestaltung erfolgt gemäss Absatz 3 in der Notariatsverordnung.

§ 5 Absatz 1

Aufgrund der Praxiserfahrungen ist die Differenzierung in ordentliche Mitglieder und Ersatzmitglieder aufzuheben und die Anzahl der Mitglieder zu erhöhen, damit genügend Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten zur Verfügung stehen.

§ 8

Die Anzeigepflicht wird im Notariatsgesetz aufgehoben und in § 26 EG ZGB überführt.

§ 21 Aufsicht

Die Aufsicht über alle Notarinnen und Notare wird einheitlich im EG ZGB geregelt, womit Wiederholungen aufgehoben werden.

§ 32 Absatz 3

Es handelt sich nur um eine sprachliche Anpassung (Notarin oder Notar anstatt Urkundsperson).

§ 32a Übergangsbestimmung betr. Notariatsprüfungskommission

Die für die laufende Amtsperiode gewählten Ersatzmitglieder sollen mit Inkrafttreten des neuen Rechts automatisch zu Mitgliedern werden.

§§ 187 und 188 Änderung des Steuergesetzes und des Steuerdekrets

Es werden die Begriffe Urkundsperson durch die Begriffe Notarin oder Notar ersetzt. Zudem wird die Regelung betreffend gesetzliches Grundpfandrecht angepasst.

§ 189 Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes

Durch § 74 Absatz 4 RBG wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Auflagen von Mutationsbewilligungen im Grundbuch angemerkt werden können. Es ist auch möglich, dass im Baubewilligungsverfahren grundstücksbezogene Auflagen gemacht werden, welche ebenfalls im Grundbuch durch Eintragung einer Anmerkung sichtbar zu machen sind.

§ 190 Änderung des Pflegekindergesetzes

§ 1 Absatz 3

Das Pflegekindergesetz findet nur noch Anwendung auf Pflegeverhältnisse, die nicht im Hinblick auf eine Adoption erfolgen. Für Pflegeverhältnisse, die im Hinblick auf eine Adoption erfolgen, finden das Haager Adoptionsübereinkommen, das Bundesgesetz zu diesem Abkommen sowie die eidgenössische Pflegekinderverordnung Anwendung.

Zu erwähnen ist, dass eine Revision des Pflegekinderrechts im Gange ist. Die Aufgaben des Kantons in diesem Bereich sollen neu in den Bestimmungen über die Jugendhilfe im Sozialhilfegesetz geregelt werden und das Pflegekindergesetz soll aufgehoben werden. Der Revisionsentwurf ist zur Zeit im Vernehmlassungsverfahren.

6. Antrag

Es wird dem Landrat beantragt, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 22. Februar 2005

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ballmer
Der Landschreiber: Mundschin

Beilage: Gesetzesentwurf